

DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-1647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/84-Pr.2/91

Wien, 17. April 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

566 IAB
1991-04-23
zu 617 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 28. Februar 1991, Nr. 617/J, betreffend Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ich möchte vorerst darauf hinweisen, daß ich mit der Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erst seit dem 5. März 1991 betraut bin und deshalb in der von der Anfrage angesprochenen Angelegenheit selbst noch keinerlei Schritte zu setzen vermochte.

Was die Einführung bzw. Durchführung eines allgemeinen Rauchverbotes in öffentlichen Gebäuden betrifft, bedürfte es dazu einer gesetzlichen Grundlage. Dabei handelt es sich, wie schon meine Amtsvorgängerin in ihrer Antwort auf die in der XVII. Gesetzgebungsperiode gestellte Anfrage Nr. 5080/J zum Ausdruck gebracht hat, um eine Angelegenheit, die primär in die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fällt. Im übrigen bin ich der Auffassung, daß in Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung des Rauchens weit effizientere Instrumente zum Schutz der Nichtraucher zu erblicken sind

- 2 -

als in Verboten, die in der Regel nur dann gehörig Beachtung finden, wenn ihre Einhaltung auch lückenlos überwacht werden kann.

Zu 2.:

Im Jahr 1987 hat der damalige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst an die übrigen Bundesminister die Anregung hergetragen, zum Schutze der Nichtraucher ein Rauchverbot in Warteräumen und Gängen öffentlicher Gebäude auszusprechen, wenn für Nichtraucher keine gesonderten Warteräume zur Verfügung stehen. Dieser Anregung folgend wurden in den meinem Ressort zugehörenden Gebäuden unterschiedliche, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen angepaßte Maßnahmen gesetzt, wie etwa durch Anbringung von Hinweisschildern "Rauchen verboten" oder durch Entfernung von Aschenbechern von den Gängen der Amtsgebäude. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in den Gebäuden, in denen die Zentralstelle meines Ressorts und das Umweltbundesamt untergebracht sind, kein nennenswerter Parteienverkehr stattfindet, sodaß es in diesen Bereichen keiner weitergehenden Vorkehrungen zum Schutze von Nichtrauchern bedarf.

Zu 3.:

Im Hinblick auf die zur Frage 1 dargelegte Rechtslage erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Ressorts derzeit nur im Rahmen administrativer Maßnahmen zum Schutz von Nichtrauchern in jenen Fällen, in denen ein Gebäude von mehreren Ressorts gemeinsam genutzt wird. In diesem Sinne hat sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits im Jahre 1987 auf eine Anfrage des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, betreffend die Einführung eines Rauchverbotes in Gängen und Warteräumen des Bundesamtsgebäudes Radetzkystraße, befürwortend geäußert.

